

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Mai 1989

Neftenbach. Kantonale Landwirtschaftszone - Aenderung

Am 2. Dezember 1988 hat die Gemeindeversammlung Neftenbach die Grundstücke Kat.-Nrn. 1734 und 1735 der Freihaltezone zugewiesen, damit hier Sportanlagen erstellt werden können. Dieses Areal ist deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 30.5.1989 bezeichnete Fläche wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 30. Mai 1989
5463/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 15. Juni 1989